

**Richtlinien der Hansestadt Uelzen
zu den Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten in Uelzen ab dem 01.08.2024**

**Ziffer 1
Geltungsbereich, Begriffe und Grundsätzliches**

- 1.1 Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Hansestadt Uelzen (nachfolgend Hansestadt genannt), soweit sie in der Trägerschaft der Hansestadt stehen und für Kindertagesstätten außerhalb der Hansestadt, wenn mit dem Träger die Anwendung der Richtlinien vereinbart ist.
- 1.2 Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 1.3.1 Für jedes Kind, das eine Kindertagesstätte entsprechend der Regelungen unter Ziffer 1.1 besucht, ist eine „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“ auszufüllen und mit den geforderten bzw. notwendigen Unterlagen entsprechend der Regelungen unter Ziffer 4.1.3 bei der Hansestadt einzureichen.

Für jedes Kind, das einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt und nach § 22 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) von der Zahlung des Beitrages (Beitragsfreiheit) befreit ist, ist der Anspruch geltend zu machen.

- 1.3.2 Die „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“ wird nachfolgend „verbindliche Erklärung“ genannt, unabhängig davon, ob sämtliche Seiten gemeint sind oder lediglich einzelne Seiten der verbindlichen Erklärung.

**Ziffer 2
Elternbeitrag**

- 2.1.1 Für den Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten oder Hort) wird grundsätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben.
- 2.1.2 Der Elternbeitrag ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 90 Sozialgesetzbuch VIII -SGB VIII- in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gestaffelt.
- 2.1.3 Der Elternbeitrag in der Gebührenstaffel (Elternbeitragsstaffel) richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigem (Gesamt-) Einkommen (nach Ziffer 4) dieser Personen.

- 2.1.4 Berücksichtigt werden das die Kindertagesstätte besuchende Kind, seine mit ihm zusammenlebenden Eltern bzw. sein mit ihm zusammenlebender Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird (Haushaltsgemeinschaft).
- 2.2.1 Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben, wenn bzw. soweit gesetzliche Bestimmungen dies ausschließen (Beitragsfreiheit) und die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter dies mit der verbindlichen Erklärung geltend machen.
- 2.2.2 Wird Betreuungszeit in Anspruch genommen, die über die gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit nach Ziffer 2.2.1 hinausgeht, wird durch die Hansestadt ein anteiliger Elternbeitrag erhoben.

Ziffer 3 Elternbeitragsstaffel

- 3.1 Die Elternbeitragsstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur zumutbaren Belastung aufgebaut.
- 3.2 Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches XII -SGB XII- (Sozialhilfe) entsprechend. Hierbei ist abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen (§22 NKiTaG).
- 3.3.1 Die Einkommensgrenze der Stufe 1 muss somit mindestens folgende Werte beinhalten:
 - a) den Grundbetrag (83 % vom doppelten Eckregelsatz),
 - b) den Familienzuschlag (70 % vom Eckregelsatz je weiterem Haushaltsangehörigen) und
 - c) die angemessenen Kosten bzw. Aufwendungen der Unterkunft.
- 3.3.2 Als angemessene Kosten bzw. Aufwendungen der Unterkunft nach Ziffer 3.3.1c wird der nach dem Wohngeldgesetz für Wohnungen in der für die Hansestadt Uelzen maßgebenden Mietenstufe ausgewiesene Betrag angesetzt, sofern keine Aufwendungen der Unterkunft durch die Haushaltsgemeinschaft nachgewiesen werden.
- 3.4 Zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgt grundsätzlich eine Anpassung des Eckregelsatz nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Durch diese Anpassung verändert sich auch die Einkommensgrenze zur Berechnung der zumutbaren Belastung der Eltern. Die Einkommensstufen der Elternbeitragsstaffel sind entsprechend anzupassen, wenn der Betrag der zumutbaren Belastung (vergl. 3.3.1) die Höchsteinkommen der Einkommensstufe 1 überschreitet. Die Anpassung der Elternbeitragsstaffel erfolgt dann zum Beginn des nächsten, auf die Änderung des Eckregelsatzes folgenden, Betreuungsjahres (01. August).

- 3.5 Die jeweiligen Höchsteinkommen der weiteren Einkommensstufen ab Stufe 2 steigern sich um jeweils 10 Prozent zur jeweils vorherigen Einkommensstufe.
- 3.6 Die auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch VIII -SGB VIII- in Verbindung mit §22 NKiTaG erstellte Elternbeitragsstaffel ist, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteil dieser Richtlinien und gilt nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Uelzen haben.
- 3.7 Für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Hansestadt haben, gelten diese Richtlinien und die Elternbeitragsstaffel entsprechend, wenn ihnen ein Platz in einer Kindertagesstätte, die unter Ziffer 1.1 fällt, zur Verfügung gestellt wird.

Ziffer 4 Einkommen

- 4.1.1 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle zu berücksichtigenden Einkünfte in Geld oder Geldwert der Haushaltsgemeinschaft, in der das zu betreuende Kind lebt. Als Einkommen gilt das Netto-Einkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder.
- 4.1.2 Zum Einkommen zählen insbesondere:

Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Gratifikationen und Prämien sowie Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung und Abfindungen), Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Gewerbe-, Forst- und Landwirtschaft, (sonstige) selbständige Tätigkeiten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renten, Krankengeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe -BAB-, Ausbildungsförderung -BAföG-, , Elterngeld -BEEG- (sofern die Leistung den entsprechenden Freibetrag übersteigt), Unterhalt für Kinder und Eltern, Unterhaltsvorschussleistungen -UVG-, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen für den Verdienstaufschlag (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz).
- 4.1.3 Das Einkommen ist unter Verwendung der „Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“ bis spätestens 6 Wochen vor Beginn eines Betreuungsjahres (01. August) durch Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Nachweise zu belegen. Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres ist das Einkommen unter Verwendung der „Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“ umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nachzuweisen.

- 4.2.1 Als monatliches Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gemäß Ziffer 4.1.2 ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate (ausgehend bzw. in Verbindung mit der Regelung gemäß Ziffer 4.1.3) vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des neuen Betreuungsjahres zu Grunde zu legen. Haben sich im Einkommen dieser 12 Monate Veränderungen (z.B. Lohnerhöhung, Reduzierung der Arbeitszeit, Unterbrechung wegen Elternzeit) ergeben oder wurde eine neue Arbeit aufgenommen, so ist von den aktuellen Einkommensverhältnissen ab der Veränderung des Einkommens bzw. ab der Aufnahme der neuen Arbeit auszugehen und hieraus ein monatliches durchschnittliches Einkommen (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Gratifikationen und Prämien usw.) zu ermitteln.
- 4.2.2 Bei Selbständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen grundsätzlich aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Kalenderjahres, in begründeten Ausnahmefällen des vorletzten Kalenderjahres, vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des neuen Betreuungsjahres, zu ermitteln. Die Anforderung weiterer bzw. zusätzlicher Unterlagen (z.B. Einkommenssteuerbescheid) zur Aufklärung des Sachverhalts ist im Einzelfall möglich.
- 4.2.3 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts (mindestens) der letzten 3 Monate (ausgehend bzw. in Verbindung mit der Regelung gemäß Ziffer 4.1.3) vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des neuen Betreuungsjahres berücksichtigt.
- 4.2.4 Die monatlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (z.B. Arbeitslosengeld I) oder z.B. nach dem UVG, BEEG, BAB, BAföG oder auch Übergangsgeld, Krankengeld und Renten werden in Höhe der aktuellen monatlichen Zahlung (ausgehend bzw. in Verbindung mit der Regelung gemäß Ziffer 4.1.3) vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des neuen Betreuungsjahres berücksichtigt. Neben dem aktuellen Leistungsbescheid sind aktuelle Kontoauszüge über den Zahlungseingang vorzulegen. Sollte im Leistungsbescheid kein monatlicher Betrag ausgewiesen sein, so wird ein Wochenbetrag mit 52 (Wochen) multipliziert und durch 12 (Monate) geteilt oder ein kalendertäglicher Betrag mit 30 multipliziert.
- 4.2.5 Das Kindergeld wird in voller monatlicher Höhe berücksichtigt.

Ziffer 5

Festsetzung des Elternbeitrages

- 5.1.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt ausschließlich durch die Hansestadt. Die für die Festsetzung notwendigen Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise nach Ziffer 4) sind von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern bei der Hansestadt vorzulegen.

- 5.1.2 Sollte kein Einkommen (Ziffern 4) nachgewiesen werden oder keine ausreichenden Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt werden, wird der Höchstbeitrag als Elternbeitrag laut Elternbeitragsstaffel festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die verbindliche Erklärung durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter nicht vorgelegt wird.

Der Kindertagesstättenbetreiber wird den Höchstbetrag als Elternbeitrag nach der Gebührenstaffel gegenüber den Eltern bzw. gesetzl. Vertretern in Rechnung stellen bzw. geltend machen.

- 5.1.3 Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung nach Ziffer 5.1.2 erfolgt entsprechend der Regelungen unter Ziffer 6.2.1 Satz 2. Dies gilt entsprechend auch für Elternbeiträge, die -ohne Festsetzung durch die Hansestadt- gemäß Ziffer 5.1.2 direkt vom Kindergartenbetreiber von Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern eingezogen wurden.
- 5.1.4 Sollte bei der Festsetzung des Elternbeitrages festgestellt werden, dass ein Anspruch nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) gegenüber dem Träger der Jugendhilfe vorliegen könnte, wird dieser eventuelle Anspruch durch eine individuelle Berechnung entsprechend § 90 SGB VIII ermittelt und der zu zahlende Elternbeitrag gegebenenfalls herabgesetzt. Die „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“ durch die Eltern tritt in diesem Falle an die Stelle eines (formlosen) Antrages nach § 90 SGB VIII.
- 5.1.5 In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann ein Eigenanteil abweichend von diesen Richtlinien festgesetzt werden. Beispiele sind soziale (z.B. nachgewiesene schwerwiegende Krankheit) oder wirtschaftliche (z.B. Privatinsolvenz) Notlagen.

- 5.2.1 Der gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.5 für das laufende Betreuungsjahr festgesetzte Elternbeitrag ist vom Beginn des Betreuungsjahres (01.08.) bzw. ab Aufnahme in die Kindertagesstätte bis zum Ende (31.07.) des Betreuungsjahres zu zahlen.

Bei Erstaufnahme (Eingewöhnung) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, wird abweichend ein Elternbeitrag festgesetzt.

- 5.2.2 Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. eines Monats der volle Elternbeitrag ab dem 1. des Aufnahme-monats zu zahlen.
- 5.2.3 Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres ist bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen und ab dem 1. des Folgemonats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- 5.2.4 Der gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.2.3 für das laufende Betreuungsjahr festgesetzte Elternbeitrag ist abweichend der Regelung unter 5.2.1 nicht bis zum Ende eines Betreuungsjahres zu zahlen, wenn bzw. soweit die Beitragspflicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (früher) entfällt.

- 5.3 Der festgesetzte Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann oder wenn die Kindertagesstätte wegen Krankheit, gegebenenfalls auf amtsärztliche Anordnung, geschlossen werden muss. Ferner besteht die Zahlungspflicht während der allgemeinen Schließzeiten (z.B. Ferien) der Kindertagesstätte.
- 5.3.1 Der festgesetzte Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn aufgrund fachlicher Weisung (z.B. durch das Land Niedersachsen) oder gesetzlicher Regelungen und Rechtsverordnungen (z.B. Erlasse des Landes Niedersachsen) der Betrieb einzelner oder sämtlicher Kindertageseinrichtungen untersagt wird. Gleiches gilt auch für Maßnahmen und Anordnungen aufgrund des Katastrophenschutzes.
- 5.3.2 Es besteht kein Anspruch auf Aussetzung der Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages. Wird die Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages einseitig durch die Hansestadt für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt, entfällt hierdurch grundsätzlich nicht die Zahlungspflicht nach den Ziffern 5.2.1 bis 5.3.1.
- 5.4 Für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder nach Ziffer 3.7, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Hansestadt haben, ist zuzüglich zum festgesetzten Elternbeitrag ein pauschalierter Betriebskostenanteil zu zahlen.
- 5.5.1 Der von der Hansestadt ermittelte Elternbeitrag wird dem Kindertagesstättenbetreiber mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
- 5.5.2 Der von der Hansestadt ermittelte Elternbeitrag wird den Eltern von ihrem Vertragspartner (Kindertagesstättenbetreiber) in Rechnung gestellt. Der Kindertagesstättenbetreiber regelt das weitere Beitreibungsverfahren (z.B. Überwachung Zahlungseingang, Mahnverfahren usw.) in eigener Zuständigkeit.

Ziffer 6 Änderung der Verhältnisse

- 6.1 Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Personen der Haushaltsgemeinschaft sind der Hansestadt umgehend mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Einkommensänderungen, Aufnahme von Erwerbstätigkeiten, Wiederaufnahme von Erwerbstätigkeiten (z.B. nach dem Bezug von Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld I), Wegfall von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Wegfall von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch XII, Wegfall des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz, Wegfall des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wegfall von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

- 6.1.1 Ein Umzug innerhalb von Uelzen oder einen Wegzug aus Uelzen ist unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2.1 **Verringert** sich während des Betreuungsjahres das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist eine Neueinstufung (Neufestsetzung) vorzunehmen. Diese Neufestsetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis der Veränderung spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige der Veränderung und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.
- 6.2.2 **Erhöht** sich während des Betreuungsjahres das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist eine Neueinstufung (Neufestsetzung) vorzunehmen. Diese Neufestsetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderung. Bei späterer Anzeige der Veränderung erfolgt eine Neufestsetzung rückwirkend ab Beginn der Veränderung.
- 6.2.3 Eine Veränderung des Einkommens um 10 % ist dann nicht nur vorübergehend, wenn sie mehr als 2 Monate andauert.
- 6.3.1 Verändert sich während des Betreuungsjahres die zu berücksichtigende Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft, so ist eine Neueinstufung (Neufestsetzung) vorzunehmen.
- 6.3.2 Die Neufestsetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Personenzahl, wenn Anzeige und Nachweis der Veränderung spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen und diese Veränderung zu einem geringeren Elternbeitrag führt. Bei späterer Anzeige der Veränderung und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.
- 6.3.3 Die Neufestsetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Personenzahl, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Veränderung zu einem höheren Elternbeitrag führt.

Ziffer 7 Geschwisterkinder

- 7.1 Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte die unter Ziffer 1.1 dieser Richtlinie fällt und leben diese in einer Haushaltsgemeinschaft, wird für das 2. Kind der entsprechende Elternbeitrag um 50 %, für das 3. Kind um 75 % und für jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt.

- 7.2 Sind ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Beitragspflicht befreit, so werden diese Geschwisterkinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung nach Ziffer 7.1 nicht berücksichtigt. Das gilt auch für den Fall, dass sich die Befreiung von der Beitragspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen auf einen bestimmten Betreuungsumfang beschränkt und die Hansestadt einen anteiligen Elternbeitrag erhebt (siehe Ziffer 2.2.2).

Ziffer 8 Betreuungsumfang

- 8.1 Die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Normierung durch pädagogische Fachkräfte. Für diese Betreuung werden Kernangebote bereitgestellt.
- 8.2.1 Neben den Kernangeboten besteht die Möglichkeit, dass Eltern ihre Kinder außerhalb der Kernzeiten, sprich vor oder nach bzw. vor und nach dem eigentlichen Gruppenangebot in der Kindertagesstätte betreuen lassen (Randzeiten).
- 8.2.2 Diese Randzeiten werden regelmäßig nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder diese tatsächlich benötigen. Die Randzeiten sind darüber hinaus auf Eltern beschränkt, die wegen ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung darauf angewiesen sind. Randzeiten können auch von Kindern beansprucht werden, die diese Zeiten wegen besonderer sozialer oder erzieherischer Situationen benötigen. Die Notwendigkeit muss individuell begründet werden.
- 8.2.3 Zur Erwerbstätigkeit zählen selbständige oder nichtselbständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb.
- 8.2.4 Ausbildung ist umfassend zu verstehen, insbesondere im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, z. B. der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang, und der beruflichen Rehabilitation.

Ziffer 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig werden die bis dahin geltenden Richtlinien der Hansestadt Uelzen zu den Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in Uelzen aufgehoben.